

Sitzungsvorlage

SV-9-0972

Abteilung / Aktenzeichen

01-Büro des Landrats/ 01-81-ÖPNV

Datum

06.11.2017

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Straßen- und Hochbau, Vermessung und öffentlichen Personennahverkehr	28.11.2017
Kreisausschuss	13.12.2017
Kreistag	20.12.2017

Betreff **MobiTicket-Sozialticket 2018;**
hier: Antragstellung und Anpassungsbedarfe 2018

Beschlussvorschlag:

1. Unter der Voraussetzung, dass das Land NRW Fördermittel bereitstellt, wird das Sozialticket auch im Jahr 2018 weitergeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, fristgerecht einen Förderantrag zu stellen.
2. Abhängig von der Höhe der bereitgestellten Fördermittel werden die Eigenanteile der Bezugsberechtigten angepasst.
3. Abhängig von der Höhe der Landesfördermittel wird die Verwaltung ermächtigt, die Höhe des Eigenanteils auf bis zu 70 % des vollen Fahrkartenpreises anzupassen.

Begründung:

I. – III. Problem, Lösung, Alternativen

Am 23.09.2015 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld den Beschluss zur Einführung eines Sozialtickets gefasst. Das Verfahren wurde mit der Bezeichnung MobiTicket zum 01.01.2016 in allen Münsterlandkreisen eingeführt. Aufgrund der anfangs relativ schwachen Nachfrage wurde der räumliche Geltungsbereich des MobiTickets erweitert und seit Oktober 2016 auch Fahrkarten in den Preisstufen 3 und 4 einbezogen. Die nachstehenden Tabellen zeigen die Entwicklung der Nachfrage nach dem Sozialticket im Kreis Coesfeld.

Kreis Coesfeld		
Entwicklung des Unterschiedsbetrages aus Fördermitteln für das Sozialticket (MobiTicket)		
Januar	2016	1.036,36 €
Februar	2016	3.272,10 €
März	2016	4.825,34 €
April	2016	5.127,20 €
Mai	2016	6.012,60 €
Juni	2016	6.484,24 €
Juli	2016	5.857,64 €
August	2016	6.010,02 €
September	2016	6.483,10 €
Oktober (1)	2016	8.029,18 €
November	2016	11.469,38 €
Dezember	2016	15.770,98 €
SUMME 2016		80.378,14 €
Januar	2017	16.457,08 €
Februar	2017	20.911,74 €
März	2017	24.579,70 €
April	2017	25.192,40 €
Mai	2017	27.612,34 €
Juni	2017	28.618,65 €
Juli	2017	27.944,06 €
August	geschätzt	30.000,00 €
September	geschätzt	33.000,00 €
Oktober	geschätzt	36.000,00 €
November	geschätzt	38.000,00 €
Dezember	geschätzt	40.000,00 €
SUMME 2017 rund		348.700,00 €

(1) ab Oktober 2016 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches auf die Preisstufen 3 und 4

Der Kreis Coesfeld hat für das Jahr 2017 Landesfördermittel in Höhe von 234.000 € erhalten.

Insgesamt waren in 2016 rund 80.400 Euro zur Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen Ticketpreis und Eigenanteil des Nutzers erforderlich. Restmittel aus dem Förderjahr 2016, hier rund 154.000 Euro, konnten bis zum 30.06.2017 verausgabt werden.

Für das Jahr 2017 wurden wiederum Landesfördermittel in Höhe von 234.000 Euro beantragt und bewilligt. Entsprechend standen dem Kreis Coesfeld für das Jahr 2017 inkl. der Restmittel aus 2016 insgesamt rund 388.000 Euro an Fördermitteln für das Sozialticket zur Verfügung. Rund 39.000 Euro wurden mit Ablauf des Förderzeitraumes 2016 (30.06.2017) nicht beansprucht und an das Land zurück überwiesen.

Für die Monate Juni – Dezember 2017 stehen noch 234.000 Euro für die Abrechnung des Unterschiedsbetrages zur Verfügung. Pro Monat werden von der RVM zurzeit knapp 30.000 Euro in Rechnung gestellt. Mit Berücksichtigung einer gewissen Steigerung der Nachfrage ergibt sich ein erforderlicher Betrag von rund 234.000 Euro. Die dem Kreis Coesfeld bewilligten Fördermittel würden demnach für das Jahr 2017 ausreichen, eigene Haushaltsmittel würden nicht beansprucht.

Die Förderrichtlinie des Landes NRW ist gültig bis zum 01.01.2018. Bis heute gibt es noch keine neue Förderrichtlinie für ein Sozialticket, die neue Landesregierung in NRW hat bislang noch nicht über die weitere Förderung des Sozialtickets entschieden. Entsprechend ist noch kein neuer Förderantrag gestellt worden. Die Bezirksregierung hat darauf hingewiesen, dass aufgrund der Befristung der o.g. Förderrichtlinie ab Januar 2018 keine Sozialtickets mehr ausgegeben werden dürfen.

Würde man annehmen, dass das Verfahren wie in 2017 auch in 2018 weiterläuft, dann würde der Bedarf für den Unterschiedsbetrag für den Kreis Coesfeld den bisherigen Förderbetrag deutlich übersteigen.

In den Münsterland-Kreisen Steinfurt und Warendorf reichen die Fördermittel voraussichtlich schon 2017 nicht mehr aus, um den Unterschiedsbetrag zu decken. Für das Jahr 2017 müssten z.B. im Kreis Steinfurt Mittel in Höhe von geschätzt 235.000 € aus dem Kreishaushalt bereitgestellt werden. Es wird deshalb aktuell von der Verwaltung vorgeschlagen, die Eigenanteile der Bezugsberechtigten zu erhöhen.

Szenarien für die Weiterentwicklung des Sozialtickets

Die RVM hat zusammen mit den vier Münsterlandkreisen verschiedene Szenarien für die Weiterentwicklung des Sozialtickets entwickelt. Diese Weiterentwicklung betrifft die Anpassung der Eigenanteile. In der nachfolgenden Tabelle sind verschiedene Modelle dargestellt.

WestfalenTarif 01.08.2018							
Personen- gruppe	Fahrkarte	Räumliche Gültigkeit	Zeitliche Gültigkeit	Normal- Fahrkarten- preis	Eigenanteil Hilfe- berechtigte	Eigenanteil Hilfe- berechtigte	Eigenanteil Hilfe- berechtigte
				(Referenz- Ticketpreis 01.08.2018)	Modell 0 (aktuell)	Modell 1 (über- proportionale Anhebung)	Modell 2 (Eigenanteil 50%)
0 – 5 Jahre	Mit Begleitung kostenlos			-	-		
6 – 20 Jahre	FunAbo	Netz Münsterland	Freizeit ab 14 Uhr, Wo.ende ganztägig	14,70 €	5,00 €	7,00 €	7,35 €
Personen bis 59 Jahre	9Uhr MonatsAbo	Preisstufe 2 bzw. A (gesamte Stadt oder Gemeinde)	Ab 9 Uhr, Wo.ende ganztägig	39,52 €	10,00 €	20,00 €	19,76 €
Personen bis 59 Jahre	9Uhr MonatsAbo	Preisstufe 3	Ab 9 Uhr, Wo.ende ganztägig	51,12 €	15,00 €	25,00 €	25,56 €
Personen bis 59 Jahre	9Uhr MonatsAbo	Preisstufe 4	Ab 9 Uhr, Wo.ende ganztägig	59,92 €	20,00 €	35,00 €	29,96 €
Personen bis 59 Jahre	MonatsAbo (Großkunden- Abo-Preis)	Preisstufe 2 (gesamte Stadt oder Gemeinde)	Ohne Einschränkung	51,63 €	15,00 €	25,00 €	25,82 €
Personen bis 59 Jahre	MonatsAbo (Großkunden- Abo-Preis)	Preisstufe 3	Ohne Einschränkung	64,70 €	25,00 €	40,00 €	32,35 €
Personen bis 59 Jahre	MonatsAbo (Großkunden- Abo-Preis)	Preisstufe 4	Ohne Einschränkung	86,94 €	30,00 €	50,00 €	43,47 €
Personen ab 60 Jahre	60plusAbo	Kreis	Ab 8 Uhr, Wo.ende ganztägig	41,60 €	20,00 €	20,00 €	20,80 €
Personen ab 60 Jahre	60plusAbo	Münsterland	Ab 8 Uhr, Wo.ende ganztägig	53,00 €	25,00 €	26,00 €	26,50 €

Im Modell 1 ist vorgesehen, die Eigenanteile der bevorzugten Fahrkartenarten überproportional anzuheben, um den Fehlbetrag so gering wie möglich zu halten.

Im Modell 2 wird der Eigenanteil bei allen Fahrkartenarten durchgängig auf 50% festgelegt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Entwicklung der Eigen- und Kreisanteile der verschiedenen Modelle unter der Voraussetzung, dass auch im Jahr 2018 Fördermittel in Höhe von 234.000 Euro vom Land bereitgestellt werden.

Die RVM hat mitgeteilt, dass nach erfolgter Einnahmenaufteilung in der Tarifgemeinschaft Münsterland ca. 35% der Eigenanteile als auch 35% der Fördermittel bei der RVM verbleiben (Anspruch der RVM). Die verbleibenden 65% der Fahrkarteneinnahmen beanspruchen die anderen Partner der Tarifgemeinschaft (Eisenbahn- und Busunternehmen).

	Jahressumme Eigenanteile	Jahressumme Unterschiedsbetrag (Kreisanteil)	Jahressumme Kreisanteil	Fehlbetrag Kreisanteil	Einnahmen Sozialticket (Eigenanteil + Unterschiedsbetrag)	Einnahmenanspruch RVM
		Anspruch gemäß verkaufter Fahrkarten	zur Verfügung stehende Förderbeträge		Gesamtsystem, alle Verkehrsunternehmen	(35% nach Einnahmenaufteilung)
Modell 0 in 2017	178.100 €	348.700 €	348.700 €	0 €	526.800 €	184.380 €
Modell 0 in 2018	235.400 €	472.300 €	234.000 €	238.300 €	469.400 €	164.290 €
Modell 1 in 2018	333.500 €	264.200 €	234.000 €	30.200 €	597.700 €	209.195 €
Modell 2 in 2018	307.400 €	307.400 €	234.000 €	73.400 €	614.800 €	215.180 €

Entsprechend liegen die geschätzten Einnahmen der RVM aus dem Sozialticket (Eigenanteil + Unterschiedsbetrag) im Modell 1 und 2 über dem durch den Kreis zu erstattenden Fehlbetrag und reduzieren die Ausgleichsleistungen, die der Kreis Coesfeld für den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) an die RVM aufbringen muss.

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Die Folgekosten können zurzeit nicht exakt beziffert werden. Sie sind abhängig vom gewählten Szenario und der Höhe der Landesfördermittel.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 26 Abs.1 KrO NW.